

Gesellschaftsvertrag (Satzung)

§ 1

Firma, Sitz, Dauer

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stiftung Lernen durch Engagement – Service-Learning in Deutschland SLIDE gGmbH

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zu den gemeinnützigen Zwecken gehören:
 - die Förderung von Erziehung und Bildung,
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Verbindung mit den festgelegten gemeinnützigen Zwecken,
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die Gesellschaft setzt sich für die Förderung des friedlichen Zusammenlebens in Gesellschaft und Kultur von Menschen verschiedener Herkunft, Religion und persönlichen Eigenschaften ein.

3. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung, Verbreitung und Weiterentwicklung der Lehr- und Lernform *Service-Learning* (Lernen durch Engagement (LdE)) mit dem Ziel einer langfristigen, nachhaltigen Implementierung in der deutschen Bildungs- und Engagementlandschaft. LdE verbindet gesellschaftliches Engagement von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit ihrem fachlichen Lernen in der Schule und Hochschule. Die Gesellschaft fördert LdE in der Praxis (an Schulen aller Schulformen, in der Lehreraus- und -weiterbildung), in der Politik (insbesondere Bildungs-, Jugend- und Engagementpolitik) sowie in der Wissenschaft/Fachwelt und Öffentlichkeit. Dies umfasst insbesondere:

- die Entwicklung und Unterstützung von LdE-Vorhaben und Umsetzung von LdE-Kooperationsprojekten, die geeignet sind, die kognitiven, emotionalen, sozialen und/oder demokratischen Kompetenzen, Wertvorstellungen, Berufsfähigkeit und/oder gesellschaftliche Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu stärken und weiterzuentwickeln,
- die Qualifizierung, Betreuung und Vernetzung von Akteuren aus dem Bildungs-, Jugend- und/oder Engagementbereich, insbesondere aus Schule, Zivilgesellschaft und Verwaltung, die sich für eine demokratische Lernkultur und Schulentwicklung engagieren, einschließlich Fortbildung im Themenfeld (wenn der Bedarf dafür vorhanden ist),
- die Entwicklung und Verbreitung von pädagogischen Materialien, Praxisleitfäden und weiteren Texten rund um LdE und weitere bildungs-, jugend- und/oder engagementrelevante Themen, insbesondere für die Fachwelt und Öffentlichkeit, sowie die Entwicklung und Durchführung von Austausch-, Fortbildungs-, Informationsveranstaltungen und Workshops hierzu,
- Austausch mit VertreterInnen aus der Politik zu LdE sowie die Begleitung von Gesetzesvorhaben im Bildungs- Jugend- und/oder Engagementbereich durch Stellungnahmen, Empfehlungen und Beratung – jeweils unentgeltlich –, wenn sich entsprechende Gelegenheiten hierzu ergeben,
- Inhaltliche Begleitung, Beratung und Anleitung von Bachelor-, Master- und/oder anderen Abschlussarbeiten und/oder Dissertationsvorhaben rund um LdE – jeweils unentgeltlich und wenn der entsprechende Bedarf besteht. Diese Tätigkeit ist Teil der Bildungsarbeit der Gesellschaft,
- Durchführung wissenschaftlicher Begleit- und/oder Evaluationsvorhaben und/oder Expertisen rund um LdE. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Erkenntnisse aus diesen Vorhaben zeitnah veröffentlicht werden,
- Zuwendungen und/oder Vergabe von Preisen und Auszeichnungen für den Einsatz, die Weiterentwicklung und/oder Verbreitung von LdE im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen. Über die Vergabe der vorgenannten Preise und Auszeichnungen wird die Gesellschaft die Allgemeinheit durch entsprechende Veröffentlichungen informieren.

4. Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten inländischen oder ausländischen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung, der Wissenschaft und Forschung und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke zuwendet oder dass sie Mittel für die Verwirklichung der Förderung von Erziehung und Bildung, der Wissenschaft und Forschung und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke einer anderen inländischen oder ausländischen Körperschaft oder für die Verwirklichung dieser Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
5. Die Gesellschaft kann sich zur Verwirklichung ihrer Zwecke an Gesellschaften und Vereinigungen im In- und Ausland beteiligen, insbesondere auch Mitglied in Vereinen werden, und Mandate in Organen übernehmen.
6. Die Gesellschaft ist parteipolitisch neutral und unabhängig.

§ 3

Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/innen erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Die Gesellschafter/innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Die Gesellschaft darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Auf das Stammkapital übernehmen
 - a) die Freudenberg Stiftung GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Mannheim unter HRB 431233, mit Sitz in der Freudenbergstraße 2, 69469 Weinheim a. d. Bergstraße (die "**Hauptgesellschafterin**") 13.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1 (in Worten: Euro eins), insgesamt also Geschäftsanteile in Höhe von EUR 13.000,00 (in Worten: Euro dreizehntausend); die Geschäftsanteile haben die Nummern 1 bis 13.000;
 - b) Jon Baumhauer, geboren am 1. Februar 1944 in Freiburg/Breisgau, wohnhaft in München, 4.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1 (in Worten: Euro eins), insgesamt also Geschäftsanteile in Höhe von EUR 4.000,00 (in Worten: Euro viertausend); die Geschäftsanteile haben die Nummern 13.001 bis 17.000;
 - c) Katarina Gehring, geboren am 5. Juni 1949 in Mahlow/Kreis Teltow, wohnhaft in Wandlitz, 4.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1 (in Worten: Euro eins), insgesamt also Geschäftsanteile in Höhe von EUR 4.000,00 (in Worten: Euro viertausend); die Geschäftsanteile haben die Nummern 17.001 bis 21.000; und
 - d) Dr. Ulrich Paetzel, geboren am 15. November 1971 in Gelsenkirchen, wohnhaft in Herten, 4.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1 (in Worten: Euro eins), insgesamt also Geschäftsanteile in Höhe von EUR 4.000,00 (in Worten: Euro viertausend); die Geschäftsanteile haben die Nummern 21.001 bis 25.000;
(jede/r der vorgenannten Personen für Zwecke dieses Gesellschaftsvertrages ein/e "**Gesellschafter/in**" und gemeinsam die "**Gesellschafter**").
3. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen. Sie sind sofort voll einzuzahlen.
4. Die Gesellschafter/innen halten Geschäftsanteile an der Gesellschaft nicht zum eigenen Nutzen, sondern als Sachverwalter für die Erfüllung des Gesellschaftszwecks. Diese be-

sondere Bindung der Gesellschafter/innen ist bei der Auslegung des Gesellschaftsvertrags stets zu beachten.

5. Jede/r Gesellschafter/in ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner/ihrer Person oder des Umfangs seiner/ihrer Beteiligung an der Gesellschaft mitzuteilen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschriften zu führen.
6. Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter/innen oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihr unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, soweit dies nicht nach § 40 Abs. 2 GmbHG durch einen Notar erfolgt.

§ 5

Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Sämtliche Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptgesellschafterin. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke bietet. Die Zustimmung ist gegenüber dem/r verfügungswilligen Gesellschafter/in schriftlich zu erklären.
2. Die Belastung von Geschäftsanteilen sowie sonstige Bindungen, auch schuldrechtlicher Art, über die Inhaberschaft bzw. die Ausübung von Gesellschafterrechten, wie z.B. die Einräumung von Unterbeteiligungen, die Begründung von Treuhandabreden oder einer typischen oder atypischen stillen Beteiligung, Stimmbindungen oder vergleichbare Stimmrechtvollmachten, sind unzulässig.

§ 6

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung (§ 7),
- b) die Gesellschafterversammlung (§ 8), und
- c) das Kuratorium (§ 9).

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Der/die erste Geschäftsführer/in der Gesellschaft wird von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die nachfolgenden Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung des Kuratoriums gewählt.
2. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so vertreten jeweils zwei (2) Geschäftsführer/innen gemeinsam oder ein/e (1) Geschäftsführer/in gemeinschaftlich mit einem (1) Prokuristen/einer (1) Prokuristin die Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, einzelnen oder mehreren Geschäftsführer/innen die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen, ohne dass es hierzu einer Änderung des Gesellschaftsvertrags bedarf. Ist nur ein/e (1) Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterversammlung kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich und den in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere setzt sie den jährlichen finanziellen Rahmen für die Gesellschaftstätigkeit fest.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt, findet spätestens innerhalb von 10 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Im Übrigen finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn ein/e Gesellschafter/in, der/die Vorsitzende des Kuratoriums oder die Geschäftsführung dies beantragt.
3. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung per E-Mail, Brief oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei (2) Wochen und beginnt mit dem auf die Aufgabe der Ladung zur Post folgenden übernächsten Werktag. Wenn alle Gesellschafter/innen anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung zustimmen, kann ein Beschluss auch gefasst werden, wenn den Bestimmungen des Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrages in Bezug auf die Ladung zu Gesellschafterversammlungen nicht genügt worden ist.

4. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums und die Geschäftsführung sollen an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.
5. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Abwesende Gesellschafter/innen können ihre Stimme durch anwesende Gesellschafter/innen schriftlich abgeben lassen oder sich durch diese vertreten lassen. Gesellschafter/innen, die an der Gesellschafterversammlung zulässigerweise per Telefon teilnehmen, zählen mit. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich mit Ladungsfrist von einer (1) Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
6. Die Gesellschafter/innen wählen für die Dauer von jeweils drei Jahren eine/n Vorsitzende/n, der/die die Sitzungen der Gesellschafterversammlung leitet. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wählen die Gesellschafter/innen jeweils zu Beginn einer Versammlung deren Sitzungsleitung.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter/innen anwesend, vertreten oder durch schriftliche Stimmabgabe beteiligt ist. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorschreiben.
8. Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen, per Video- oder Telefonkonferenz gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie schriftlich im Umlaufverfahren (auch per Telefax oder E-Mail), mündlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein/e Gesellschafter/in dieser Form der Abstimmung widerspricht und soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine andere Form der Beschlussfassung vorschreiben. Gesellschafterbeschlüsse können auch in einer Kombination der vorgenannten Verfahren gefasst werden.
9. Alle Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Sinne von § 8 Nr. 8 gefassten, sind zu Beweis Zwecken unverzüglich niederzuschreiben. Die Niederschrift hat Tag und Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben und ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem/r Gesellschafter/in in Abschrift unverzüglich zuzuleiten. Wird ein Gesellschafterbeschluss außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst, hat der/die Geschäftsführer/in

oder der/die Gesellschafter/in, der zu der Beschlussfassung aufgefordert hat, eine entsprechende Niederschrift zu erstellen und den Gesellschafter/innen zuzuleiten.

§ 9

Kuratorium

1. Das Kuratorium berät die Geschäftsführung in Fragen zum Programm, den Projekten und Vorhaben der Gesellschaft und unterstützt die Gesellschaft bei Fundraising, Repräsentanz nach außen und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Das Kuratorium soll aus mindestens drei und höchstens elf Personen bestehen.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Kuratorium wählt eines seiner Mitglieder für die Dauer einer Amtsperiode zum/zur Vorsitzenden des Kuratoriums.
5. Das Kuratorium trifft sich einmal im Geschäftsjahr. Im Übrigen finden Kuratoriumssitzungen statt, wenn ein/e Gesellschafter/ in, der/die Vorsitzende des Kuratoriums oder die Geschäftsführung dies beantragt.
6. Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch die Geschäftsführung per E-Mail, Brief oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung und mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Geschäftsführung soll an der Kuratoriumssitzung teilnehmen, die Gesellschafter/innen können auf Wunsch an der Kuratoriumssitzung teilnehmen.
7. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Geschäftsjahr, Bilanz und Ertragsverwendung

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31. Dezember 2016.

2. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen.
3. Der nach der Bilanz sich ergebende Reingewinn darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Gesellschaft kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Einziehung

1. Zum Ausschluss eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin ist die Einziehung seines/ihrer Geschäftsanteils zulässig.
2. Die Gesellschafterversammlung kann (i) die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin und/oder seiner/ihrer Rechtsnachfolger oder (ii) die Übertragung des betreffenden Geschäftsanteils auf einen von der Hauptgesellschafterin bestimmten andere/n Gesellschafter/in oder Dritten, soweit die von der Hauptgesellschafterin bestimmte Person zum Erwerb bereit ist (das „**Übertragungsverlangen**“), beschließen, wenn (i) in der Person des Gesellschafters/der Gesellschafterin ein wichtiger Grund vorliegt, (ii) der/die Gesellschafter/in seinen/ihren Austritt erklärt oder (iii) der/die Gesellschafter/in verstirbt. Dem/der betroffenen Gesellschafter/in bzw. seinen/ihren Rechtsnachfolgern steht dabei kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird mit Niederschrift des Beschlusses und seiner Mitteilung gegenüber dem/der betroffenen Gesellschafter/in bzw. seinen/ihren Rechtsnachfolgern wirksam. Im Falle eines Übertragungsverlangens ist der/die betroffene Gesellschafter/in verpflichtet, unverzüglich einen Kauf- und Übertragungsvertrag über den Geschäftsanteil abzuschließen. Ab dem Zeitpunkt über die Beschlussfassung über die Einziehung bzw. das Übertragungsverlangen bis zur Wirksamkeit der Einziehung bzw. Abtretung gewährt der betroffene Geschäftsanteil kein Stimmrecht.
3. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn der/die Gesellschafter/in das 75. Jahr vollendet hat, sofern die Gesellschafterversammlung nicht eine dreijährige Verlängerung beschließt (*längstens bis zur Vollendung des 78. Lebensjahres*);

- b) wenn der/die Gesellschafter/in eine juristische Person ist und dessen Auflösung beschlossen wird oder dessen Auflösung bzw. Liquidation aus sonstigen Gründen erfolgt;
 - c) wenn die übrigen Gesellschafter/innen mit der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Gesellschafterversammlung feststellen, dass ein Einziehungstatbestand vorliegt. Einziehungstatbestände sind insbesondere gegeben,
 - i. wenn sich ein/e Gesellschafter/in einen schweren Verstoß gegen die ihm/ihr in seiner/ihrer Eigenschaft als Gesellschafter/in obliegenden Pflichten zu Schulden kommen lässt,
 - ii. wenn das Verhalten eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin oder ein in seiner/ihrer Person liegender Umstand eine dem Gesellschaftszweck dienliche Zusammenarbeit mit ihm/ihr unzumutbar oder unmöglich macht oder erheblich erschwert,
 - iii. wenn ein/e Gesellschafter/in überschuldet oder zahlungsunfähig ist, wenn er/sie die volle Geschäftsfähigkeit verloren hat oder wenn für die Besorgung seiner/ihrer Vermögensangelegenheiten ein Vormund oder Pfleger bestellt worden ist,
 - iv. wenn in den Geschäftsanteil des Gesellschafters/der Gesellschafterin die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn aufgehoben werden,
 - v. wenn ein Geschäftsanteil auf eine andere Person übergeht, ohne dass die Hauptgesellschafterin die gemäß § 5 dieses Gesellschaftsvertrags erforderliche Zustimmung abgegeben hat; insbesondere wenn der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung auf einen anderen Inhaber übergegangen ist.
4. Jede/r Gesellschafter/in ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn in seiner/ihrer Person ein solcher Fall vorliegt oder vorzuliegen droht.
5. Scheidet ein/e Gesellschafter/in durch Einziehung seines/ihrer Geschäftsanteils oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung seines/ihrer Geschäftsanteils aus der Gesellschaft aus, steht ihm/ihr eine Abfindung zu, deren Höhe sich nach § 3 Nr. 3 bestimmt.

§ 12

Auflösung der Gesellschaft

1. Ein Gesellschafterbeschluss, mit dem die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, bedarf einer Mehrheit von 75% der Stimmen aller Gesellschafter/innen.
2. Liquidatoren sind der oder die Geschäftsführer/innen, es sei denn die Gesellschafter/innen übertragen mit einfacher Stimmenmehrheit die Liquidation anderen Personen.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter/innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschafter/innen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die gemeinnützige Freudenberg Stiftung GmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Änderung des Gesellschaftsvertrages

1. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 75% der Stimmen aller Gesellschafter/innen.
2. Änderungen der Satzung sind nur zulässig, wenn sie die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nach der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung nicht gefährden.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung verbundenen Kosten (insbesondere Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert).
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt lassen. Die Gesellschafter/innen sind verpflichtet, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die ihren wirtschaftlichen Absichten in wirksamer Weise am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese

Vereinbarung eine unbeabsichtigte Regelungslücke aufweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung.